

Beiträge für die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen gemäss der kantonalen Gesetzgebung

VORGEHEN FÜR DEN ERHALT EINES BEITRAGES

Geltungsbereich	Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind , und deren Zugang und Benützung den behinderten Personen aufgrund bautechnischer Hindernisse verwehrt wird.
Anrechenbare Kosten	Durch die Beseitigung von bautechnischen Hindernissen verursachten besonderen Auslagen. Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der SIA-Norm 500 vorgesehenen unerlässlichen Massnahmen bezüglich « Hindernisfreie Bauten ».
Beitragsansatz	Bei privaten Gebäuden und Anlagen kann der Beitragssatz bis zu 50% der anrechenbaren Kosten betragen. Die den Gemeinden gewährte Hilfe ist auf 30% festgesetzt.
Beitragsgesuch	<ul style="list-style-type: none"> > Das Beitragsgesuch ist unbedingt vor dem Baubeginn einzureichen. > Das Beitragsgesuch ist zu richten an die <ul style="list-style-type: none"> Dienststelle für Sozialwesen Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung Avenue de la Gare 23 1950 Sion > Das Dossier muss folgende Dokumente enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Begleitbrief ◆ 1 Satz Ausführungspläne (Grundrisse/Schnitte/Ansichten) im Massstab 1:100 oder 1:50. Die vorgesehenen Massnahmen sind farblich hervorzuheben: Schwarz für bestehend, gelb für Abbruch und rot für neu. <ul style="list-style-type: none"> - Situations- / Übersichtsplan mit Angabe der Eingänge, Durchgänge etc. - Detailpläne, Grundrisse und Schnitte von WC, Aufzug, Rampe oder sämtlichen anderen im Gesuch aufgeführten Elemente; 1:20 ◆ die detaillierten Kostenvoranschläge (evtl. Kostenschätzungen) aller projektierten Interventionen, die nur die Beseitigung der bautechnischen Hindernisse betreffen. ◆ eine Zusammenfassung des Kostenvoranschlages bzw. der Kostenschätzungen.
Gesuchsprüfung	Die Koordinationsstelle überprüft das Gesuch und beauftragt die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (DIB) eine Vormeinung abzugeben und die anrechenbaren Kosten zu berechnen. Anschliessend übermittelt die Koordinationsstelle dem Gesuchsteller den Beschluss
Auszahlung der Beträge	Nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege.